

Höherqualifizierende Berufsbildung: attraktiv und anschlussfähig?

Mit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) von 2020 wurden auf drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung die einheitlichen und international anschlussfähigen Abschlussbezeichnungen Geprüfte/-r Berufsspezialist/-in, Bachelor Professional und Master Professional rechtlich verankert. Der Beitrag beleuchtet die Hintergründe der Neuregelung, stellt die bisherigen Maßnahmen zur Umsetzung vor und verweist auf offene Fragen.

Genese

Inspiziert durch den »Bologna-Prozess« wurde im Jahr 2002 das IT-Weiterbildungssystem als Laufbahnkonzept mit drei aufeinander aufbauenden Ebenen geschaffen. Im Zuge der Erarbeitung des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR), der im Jahr 2013 mit einer gemeinsamen Erklärung aller Beteiligten bildungsbereichsübergreifend Geltung erlangte, erfolgte eine intensive Diskussion über die Einordnung der beruflichen Aufstiegsfortbildungen im Verhältnis zur Hochschulbildung. Im Ergebnis wurden die Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung gleichwertig zu den Hochschulabschlüssen auf den Niveaustufen 5 bis 7 des DQR eingeordnet. Das IT-Weiterbildungssystem wurde dem DQR entsprechend zugeordnet. Eine erste Formalisierung der drei Weiterbildungsstufen erfolgte durch die Empfehlung 159 des Hauptausschusses des BIBB, die die Anforderungen auf den drei Fortbildungsniveaus – auch im Hinblick auf die Zuordnung von

Fortbildungsabschlüssen zum DQR – konkretisiert (vgl. HAUPTAUSSCHUSS 2014).

Die 2020 in Kraft getretenen Regelungen des Berufsbildungsgesetzes in § 53 bzw. der Handwerksordnung in § 42 zu Fortbildungsabschlüssen auf drei Stufen – Geprüfte/-r Berufsspezialist/-in, Bachelor Professional, Master Professional – beruhen im Kern auf dieser Empfehlung des Hauptausschusses. Mit der BBiG-Novelle von 2020 wurden die Fortbildungsstufen rechtlich verankert und für jede Stufe eigene, einheitliche Abschlussbezeichnungen sowie ein Mindestlernumfang geregelt (vgl. Abb.). Außerdem wurde die bisherige Bezeichnung »Aufstiegsfortbildung« durch »Höherqualifizierende Berufsbildung« ersetzt. Mit den einheitlichen und international anschlussfähigen Abschlussbezeichnungen soll die höherqualifizierende Berufsbildung als Marke gestärkt und in der Öffentlichkeit als attraktives Angebot wahrgenommen werden. Damit soll »ein deutliches politisches und gesellschaftliches Zeichen

für die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung gesetzt« werden (BMBF 2019, S. 48). Die drei Fortbildungsstufen sind an die Niveaustufen 5 bis 7 des DQR angelehnt.

Höherqualifizierende Berufsbildung in Deutschland

BBiG und HwO sehen in Deutschland im Bereich der höherqualifizierenden Berufsbildung drei verschiedene Regelungsmöglichkeiten vor:

- die bundesweiten Fortbildungsordnungen (§ 53 BBiG und § 42 HwO),
- die Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen (§ 54 BBiG und § 42 f HwO) sowie
- die Meisterprüfungsregelungen als Rechtsverordnungen nach § 45 Abs. 1 sowie § 51 a Abs. 2 HwO über die Anforderungen in der Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage A bzw. B zur Handwerksordnung.



VERENA SCHNEIDER
Wiss. Mitarbeiterin im BIBB
verena.schneider@bibb.de



GUNTHER SPILLNER
Arbeitsbereichsleiter im BIBB
spillner@bibb.de



HENRIK SCHWARZ
Arbeitsbereichsleiter im BIBB
schwarz@bibb.de

Abbildung

Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung nach BBiG und HwO



Je nach rechtlicher Grundlage unterscheidet sich die Anwendung der neuen Abschlussbezeichnungen: Bei den Fortbildungsordnungen des Bundes müssen die neuen Abschlussbezeichnungen neu verordnet werden, wohingegen sie von den Meisterinnen und Meistern im Handwerk automatisch – und auch rückwirkend – mit Bestehen der Meisterprüfung genutzt werden können. Bei

den Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen bedarf es der Bestätigung der obersten Landesbehörde, dass die Voraussetzungen für eine der neuen Abschlussbezeichnungen erfüllt sind, um diese zu vergeben. Außerdem werden auch die Fachschulabschlüsse nach Länderrecht wie z. B. Techniker/-innen und Erzieher/-innen der höherqualifizierenden Berufsbil-

dung zugeordnet. Die Länder haben die Möglichkeit, die neuen Abschlussbezeichnungen für ihre Abschlüsse zu nutzen.

Maßnahmen zur Umsetzung

Die neuen Abschlussbezeichnungen konnten bisher bei 14 bestehenden bundesweiten Fortbildungsordnungen im Rahmen einer »minimalinvasiven« Überarbeitung übertragen werden (vgl. Infokasten). »Minimalinvasiv« bedeutet, dass fachliche Inhalte der Verordnungen weitestgehend unangetastet blieben und dass diese Fortbildungsabschlüsse nur an Neuregelungen des BBiG angepasst wurden.

Im weiteren Verlauf wurden sowohl ein »Strukturentwurf Fortbildung« zu Musterregelungen für Verordnungen der zweiten Fortbildungsstufe erarbeitet als auch zwei Fortbildungsberufe der ersten Fortbildungsstufe des BBiG in ordentlichen Sachverständigenverfahren neu geordnet (vgl. Infokasten). In naher Zukunft werden weitere Fortbildungsberufe auf der Grundlage des noch nicht abschließend abgestimmten Strukturentwurfs überarbeitet werden.

Überarbeitete und neu geordnete bundesweite Fortbildungsordnungen

Überarbeitet:

- Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung
- Bachelor Professional in Procurement
- Master Professional in Business Management nach BBiG
- Bachelor Professional für Kaufmännisches Management nach HwO
- Bachelor Professional in Print
- Bachelor Professional in Media
- Master Professional für Restaurierung im Handwerk
- Bachelor Professional für Veranstaltungstechnik
- Bachelor Professional in Foreign Trade
- Bachelor Professional für Energiewirtschaft
- Bachelor Professional in Transport Management and Logistics
- Bachelor Professional für Logistiksysteme
- Bachelor Professional in Marketing
- Bachelor Professional für Medienproduktion Bild und Ton

Neu geordnet:

- Geprüfte/-r Berufsspezialist/-in für fremdsprachige Kommunikation
- Geprüfte/-r Berufsspezialist/-in für Vertrieb

Diskussion und Ausblick

Welche Wirkung die gesetzliche Verankerung der Fortbildungsstufen und deren Abschlussbezeichnungen in der Praxis entfalten wird, muss sich noch erweisen. Einige Punkte und Fragen sollen in diesem Zusammenhang kurz aufgezeigt werden:

- Wie wird sich die erste Fortbildungsstufe quantitativ und qualitativ entwickeln?
- Wie wirken sich die neuen Fortbildungsstufen auf Anzahl und Qualität der Regelungen der zuständigen Stellen nach § 54 BBiG bzw. § 42 f HwO aus?
- Wie werden sich die neuen Abschlüsse auf das Rekrutierungsverhalten der Betriebe und die Berufsbildungsentscheidungen der Fachkräfte auswirken?
- Wird es einen Attraktivitätszuwachs gegenüber akademischen Abschlüssen geben?

Dass bei der Implementierung der Regelungen zur höherqualifizierenden Berufsbildung noch einige Punkte zu klären sind, zeigt beispielhaft die Frage nach der Verzahnung der einzelnen Fortbildungsstufen. Die drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung bauen zwar aufeinander auf, sie sind aber unterschiedlich miteinander verschränkt. Während für die dritte Fortbildungsstufe mit dem Abschluss »Master Professional« ein Abschluss auf der zweiten Fortbildungsstufe den Regelzugang darstellt, ist der Regelzugang für die zweite Fortbildungsstufe der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf *oder* ein Abschluss der ersten Fortbildungsstufe. Die Abschlüsse der ersten Stufe

sollen zwar auf einen Abschluss der zweiten Stufe hinführen (§ 53 a Abs. 2 BBiG), sind aber für eine Zulassung auf der zweiten Stufe nicht zwingend erforderlich. Damit verliert die erste Fortbildungsstufe, die nicht nur der »Vertiefung und Ergänzung der Berufsausbildung« dient, sondern für ihre Absolventinnen und Absolventen auch eine berufliche Orientierungs- und Erprobungsphase darstellt, die auch von den Betrieben als Teil ihrer PE-Maßnahmen genutzt werden kann, entscheidend an Attraktivität. Dies könnte vermieden werden, wenn der Abschluss der ersten Stufe durch Anrechnung von Inhalten mit der zweiten Stufe verzahnt werden würde. Zwar gibt es einen Ermessensspielraum der zuständigen Stellen, den Prüfling nach § 56 Abs. 2 BBiG von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile (der ersten Stufe) auf Antrag zu befreien, wenn diese vergleichbar sind mit Prüfungsanforderungen der zweiten Stufe. Abgesehen von dieser Möglichkeit der Befreiung wäre eine grundsätzliche Anrechnung von Inhalten der ersten auf der zweiten Stufe sinnvoll und notwendig, um die Abschlüsse der höherqualifizierenden Berufsbildung im Rahmen von integrierten Laufbahnkonzepten attraktiv gestalten zu können. Derzeit gibt es entsprechende Überlegungen bei der Neuordnung des IT-Weiterbildungssystems (vgl. SCHNEIDER/SCHWARZ 2020) und bei den Vorarbeiten zur Neugestaltung der Fortbildungen im Metall- und Elektrobereich sowie zu den industrienahen kaufmännischen Fortbildungsordnungen. Ob eine Verzahnung rechtlich und inhaltlich umsetzbar ist, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Darüber hinaus ist die Frage von Interesse, ob das Ziel der Bundesregierung

erreicht wird, die berufliche Aufstiegsfortbildung zu einer attraktiven und transparenten höherqualifizierenden Berufsbildung mit einheitlichen Abschlussbezeichnungen weiterzuentwickeln. In dem Zusammenhang wäre zu klären, ob die neuen Abschlussbezeichnungen einerseits die Eigenständigkeit der beruflichen Bildung ausdrücken, andererseits aber auch die Gleichwertigkeit mit Abschlüssen auf anderen Qualifizierungswegen unmittelbar zum Ausdruck bringen (vgl. BMBF 2019, S. 45). Diese Fragen sind Teil einer in § 105 BBiG geregelten Evaluierung, mit der das BIBB beauftragt worden ist.* ◀

* www.bibb.de/dienst/dapro/daprodocs/pdf/at_78226.pdf



Abbildung von S. 55 zum
Download unter
www.bwp-zeitschrift.de/g694

LITERATUR

HAUPTAUSSCHUSS DES BIBB: Eckpunkte zur Struktur und Qualitätssicherung der beruflichen Fortbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO). Empfehlung 159 vom 12. März 2014. URL: www.bibb.de/dokumente/pdf/HA159.pdf

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (BMBF): Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung. o.O. 2019. URL: www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/downloads/files/gesetzentwurf_bundesregierung_bbig_novelle_final.pdf

SCHNEIDER, V.; SCHWARZ, H.: Neuordnung des IT-Weiterbildungssystems: Optionen auf unterschiedlichen Ebenen. In: BWP 49 (2020) 1, S. 52–53. URL: www.bwp-zeitschrift.de/dienst/veroeffentlichungen/de/bwp.php/de/bwp/show/16185

(Alle Links: Stand 18.1.2023)